

# **PRIMUS - PRaxisbezogene Instrumentale MUSikerziehung e.V.**

## **SATZUNG**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein PRIMUS – Praxisbezogene instrumentale Musikerziehung e.V. ist ein eingetragener Verein mit Sitz in 22399 Hamburg, Müssenredder 59

### **§ 2 Zweck**

(1) Der Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der musikalischen und sozialen Bildung und Erziehung der Mitglieder der schuleigenen Musikgruppen an dem Carl-von-Ossietsky-Gymnasium, Hamburg. Dies sind insbesondere:

- die Musikgruppen des Musikkonzeptes für die 5. und 6. Klassen, die ein Instrument neu erlernen (Bläser, Gitarren, Streicher, Keyboard),
- Musikgruppen, die ihr Instrument über die 5. und 6. Klasse hinaus weiter lernen wollen,
- weitere Musikgruppen des Carl-von-Ossietsky-Gymnasiums.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Wartung, Reparatur, Ersatz und Neubeschaffung von musikalischen Instrumentarien (z.B. Musikinstrumente einschließlich benötigten Zubehörs, Notenmaterial) sowie deren kostenlose Bereitstellung an die Vereinsmitglieder
- angemessene Bezahlung von externen Lehrkräften für unentgeltliche Ausbildung der an den musikalischen Projekten beteiligten Schüler und Schülerinnen.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig, verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft und Stimmrecht**

(1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, welche die Vereinssatzung anerkennt und deren Aufnahme vom Vorstand bestätigt wird.

- (2) Die Mitgliedschaft ist durch eine schriftliche Beitrittserklärung (Vordruck) beim Vorstand zu beantragen. Beitrittserklärungen von Minderjährigen bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
- (3) Die Beitrittserklärung für eine Mitgliedschaft gilt mit Übersendung der Mitgliedskarte als angenommen.
- (4) Die Aufnahme als Mitglied ist nach Bezahlung des ersten fälligen Beitrages abschließend vollzogen.
- (5) Der Verein hat:
  - a) aktive Mitglieder
  - b) fördernde Mitglieder
  - c) Ehrenmitglieder
- (6) Die Mitglieder haben das Recht, nach Vollendung des 18. Lebensjahres, das aktive und passive Wahlrecht und das Vorschlagsrecht für die Bildung des Vorstandes des Vereins auszuüben.
- (7) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bei minderjährigen Mitgliedern wird das Stimmrecht durch einen gesetzlichen Vertreter ausgeübt.
- (8) Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren können an Mitgliederversammlungen ohne Stimmberechtigung teilnehmen.
- (9) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die Beschlüsse des Vereinsvorstandes zu beachten und einzuhalten.

#### **§ 4 Beiträge**

Die Höhe der Beiträge wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung in Form einer Beitragsordnung jeweils festgesetzt. Beitragsermäßigungen in sozialen Härtefällen werden durch den Vorstand auf Antrag gewährt.

#### **§ 5 Geschäftsjahr, Anwendbarkeit des BGB**

- (1) Das Geschäftsjahr dauert vom 1.8. bis zum 31.7.
- (2) Für alle in der Vereinsatzung nicht ausdrücklich geregelten Rechtsverhältnisse sind die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) maßgebend.

#### **§ 6 Organe**

- (1) Die Organe des Vereins sind:
  - die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand

(2) Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung vorschlagen, zu seiner Entlastung und Ergänzung einen Beirat aus der Mitte der Vereinsmitglieder und/oder deren gesetzliche Vertreter/-innen sowie der Musikpädagogen des Carl-von-Ossietzky-Gymnasiums zu schaffen. Der Beirat hat keine Vertretungsbefugnis.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und dem Schriftführer. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.
- (2) Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder durch einen stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- (3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für den Vorstand bindend.
- (4) Vorstandssitzungen werden bei Bedarf einberufen, sie werden vom Vorsitzenden oder einem Vertreter geleitet. Die Einladung mit Tagesordnung ist den Mitgliedern spätestens 1 Woche vorher mitzuteilen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens 3 seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender anwesend sind. Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (5) Bei Entscheidungen über Finanzangelegenheiten von wesentlicher Bedeutung (ab 2000 €) ist die Teilnahme aller Vorstandsmitglieder zwingend erforderlich.

## **§ 8 Vorstandsvorsitzender**

- (1) Dem Vorstandsvorsitzenden obliegen die Rechnungsführung und die Tätigkeit der Geschäfte, die zur Aufrechterhaltung des Satzungszweckes notwendig sind. Er erstattet dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr.
- (2) Der Vorstandsvorsitzende wird für seine Tätigkeit entlastet durch eine Honorarkraft, die den Vorstandsvorsitzenden bei der Rechnungsführung, Überprüfung der Zahlungseingänge und Mahnungen nicht gezahlter Beiträge unterstützt und hierfür eine angemessene Stundenvergütung erhält.

## **§ 9 Kassenprüfer/in**

- (1) Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt dem von der Mitgliederversammlung dazu bestellten Kassenprüfer. Dieser gibt dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis seiner Prüfung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht. Der Kassenprüfer darf dem Vorstand nicht angehören.
- (2) Das gesamte Finanz- und Rechnungswesen ist einmal im Jahr einer ordentlichen Prüfung durch den Kassenprüfer zu unterziehen. Der Kassenprüfer ist dazu befugt, jederzeit außerordentliche Prüfungen durchzuführen.
- (3) Für die Mitgliederversammlung ist eine Prüfung für das abgelaufene Geschäftsjahr durchzuführen und der Bericht bekannt zu geben. Bei ordnungsgemäßer Führung des Finanz-

und Rechnungswesens ist dem Vorstand durch die Mitgliederversammlung Entlastung zu erteilen.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Es finden statt:
  - a) ordentliche Mitgliederversammlungen
  - b) außerordentliche Mitgliederversammlungen
  
- (3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich – möglichst im ersten Vierteljahr - durchzuführen. Die Mitgliederversammlung gilt als satzungsgemäß einberufen und beschlussfähig, wenn die Einladung mit Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher durch ein Schreiben (Fax oder E-Mail) bekannt gegeben worden ist und mindestens drei der Vorstandsmitglieder und fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (4) Regelmäßige Beratung und Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind insbesondere:
  - Rechenschaftsbericht des Vorstands und Bericht der Kassenprüfer
  - Entlastung des Vorstandes
  - Durchführung der satzungsgemäßen Wahlen
  - gegebenenfalls Satzungsänderungen
- (5) Anträge zur Behandlung durch die Mitgliederversammlung können gestellt werden
  - von den stimmberechtigten Mitgliedern
  - vom Vorstand.
- (6) Die Anträge sind dem Vorstand spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Bei Anträgen über Satzungsänderungen beträgt die Frist 8 Wochen.
- (7) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter geleitet.
- (8) Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden – soweit nicht andere Bestimmungen der Satzung maßgebend sind – mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Versammlungsleiters entscheidend.
- (9) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Vereinsmitglieder bindend.
- (10) Über jede Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (11) Die Mitgliederversammlung wählt mit einer Amtsdauer von 2 Jahren die Mitglieder des Vorstandes und mit einer Amtsdauer von 2 Jahren den Kassenprüfer.
- (12) Der Kassenprüfer darf nicht dem Vorstand angehören.
- (13) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind nur einzuberufen aus zwingenden Gründen
  - auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 stimmberechtigten Mitgliedern
  - vom Vorstand.
- (14) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung
  - ist innerhalb von 6 Wochen nach Antragsstellung vom Vorstand einzuberufen,
  - ist nur ermächtigt, über die im Antrag benannten Gründe zu beschließen.

## **§ 11 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können nur mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

## **§ 12 Verlust bzw. Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist für Mitglieder aus den Musikgruppen des Musikkonzeptes nur am Ende des 6. Schuljahres möglich. Eine Ausnahme gibt es von dieser Regel am Ende der Schnupperphase der 5. Klasse – in der Regel zum 30.9.
- (3) Für die anderen Musikgruppen ist der Austritt zum Ende eines Kalenderjahres bzw. nur zum Ende eines musikalischen Projektes möglich. Die Austrittserklärung ist dem Verein 4 Wochen vor Ablauf des entsprechenden Quartals bzw. des Projekt-Endes mitzuteilen. In begründeten Fällen kann der Vorstand Ausnahmeregelungen treffen.
- (4) Förder- und Ehrenmitglieder haben eine monatliche Frist für den Austritt.
- (5) Durch die Austrittserklärung werden Zahlungsverpflichtungen für fällige Beiträge nicht berührt.
- (6) Der Ausschluss aus dem Verein kann vom Vorstand beschlossen werden
  - bei erheblichem Verstoß gegen die Satzung oder Nichterfüllung satzungsgemäßer Pflichten
  - bei Zahlungsrückständen an Beiträgen von mehr als 3 Monaten. Bei dieser Pflichtverletzung kann die Mitgliedschaft jederzeit ohne Einhaltung einer Frist aufgehoben und der Ausschluss vollzogen werden.
  - wenn das Verhalten inner- oder außerhalb des Vereins dessen Ansehen oder den Ruf von Vereinsmitgliedern geschädigt hat.
- (7) Vor der Entscheidung muss dem Mitglied Gelegenheit gegeben werden, sich zur Sache zu äußern. Der Bescheid über den Ausschluss ist dem Betroffenen unter „Einschreiben“ zuzustellen.
- (8) Gegen den Ausschluss – außer bei Zahlungsrückständen – kann der Betroffene Einspruch einlegen. Der Einspruch muss schriftlich begründet unter „Einschreiben“ spätestens 4 Wochen nach Zustellung des Ausschluss-Bescheides beim Vorstand eingegangen sein.
- (9) Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck berufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Wird gemäß den Bestimmungen dieser Satzung die Auflösung des Vereins beschlossen, so gelten der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden als Liquidator/in, sofern von der Mitgliederversammlung keine anderen Mitglieder als Liquidator/in bestellt werden.
- (3) Für die Durchführung ihrer Aufgaben gelten die Bestimmungen der §§47ff BGB.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schulverein des CvO (Vereinsregisternummer VR 7310), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 14 Schlussbestimmung**

Die Satzung tritt in Kraft, wenn der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen ist.